

Anfragen und Antworten in der Fragestunde im März 2021

Anfrage 6: Freiräume für Jugendkultur – Graffiti-Flächen in Bremen

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 22. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche konkreten öffentlichen, dauerhaft für die legale Nutzung verfügbaren Flächen für Graffiti-Künstler:innen gibt es in der Stadtgemeinde Bremen?
2. Sieht der Senat den Bedarf, solche „Halls of Fame“ bereitzustellen, die dauerhaft als Freiraum zur Verfügung stehen?
3. Teilt der Senat die Auffassung, dass eine beispielsweise im Rahmen eines Wettbewerbs einmalig zu gestaltende Fläche sowie die Zielsetzung touristischer Zwecke oder Bekämpfung von Angsträumen etwas anderes ist als ein Freiraum für Jugendkultur, der dauerhaft und selbstbestimmt gestaltet und genutzt werden kann?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Legale Flächen existieren häufig temporär und wechseln entsprechend; Legalität entsteht durch offensive dauerhafte oder vorübergehende Bereitstellung durch Eigentümer oder durch passive Duldung. Sehr viele legale Flächen werden auf beiden Wegen privat bereitgestellt, ohne dass dies dem Senat mitgeteilt wird, eine Übersicht existiert nicht. Dauerhafte öffentliche Flächen, die explizit Graffiti-Künstler:innen zur freien Nutzung außerhalb kuratierter Wettbewerbe zur Verfügung gestellt werden, sind nicht bekannt.

Zu Frage 2: Die Graffiti-Szene hat mit zahlreichen legalen, privaten Flächen und der Möglichkeit, sich an Wettbewerben zu Kunst im öffentlichen Raum zu beteiligen, mehr Gelegenheiten der Umsetzung ihrer Kunstform als andere Medien der bildenden Kunst. Ob Bedarf für eine offizielle, städtische „Hall of Fame“ besteht müsste geprüft werden.

Zu Frage 3: Durch Graffiti zu gestaltende Flächen im Rahmen eines Wettbewerbs – sei es aus städtebaulichen Gründen, zur Vermeidung von Angsträumen oder zu touristischen Zwecken – richten sich in aller Regel an professionelle Graffiti-Künstler:innen und sind in dieser Form kein Freiraum zur eigenverantwortlichen künstlerischen Verwirklichung. Jugendkulturprojekte sind im Prinzip nicht Teil der Wettbewerbe zur ‚Kunst im öffentlichen Raum‘ – unabhängig von deren Zielsetzung.

Graffiti-Projekte im Rahmen der Jugendkultur werden von geförderten Institutionen wie zum Beispiel Quartier e.V., Kubo oder auch Jugendzentren, meist allerdings temporär angeboten und dienen unterschiedlichen Zwecken, die von den Institutionen und Zen-tren, oft gemeinsam mit den Jugendlichen, selber festgelegt werden. Ob, inwieweit und durch wen diese Flächen einmalig oder wiederholt, selbstbestimmt oder angeleitet, gestaltet und genutzt werden können, obliegt dabei den eigenverantwortlichen Zweckbestimmungen der Institutionen oder Zentren.

Anfrage 7: Schaffung eines Grabfeldes für jesidische Bestattungen in Bremen

Anfrage der Abgeordneten Cindi Tuncel, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 23. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Bedarf für ein Grabfeld für jesidische Bestattungen, auf dem in Zusammenarbeit mit der jesidischen Gemeinde Beerdigungen ermöglicht werden können?
2. Ist der Senat mit der jesidischen Gemeinde über ein solches Grabfeld bereits im Gespräch?
3. Ab wann wäre die entsprechende Nutzung durch die jesidische Community möglich?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Der Bedarf für ein Grabfeld für jesidische Bestattungen wurde von der Glaubensgemeinschaft angemeldet. Die eigenständige religiöse Gemeinde hat sich in Bremen ein Grabfeld für die Angehörigen des jesidischen Glaubens gewünscht, insbesondere auch da aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen und Verfolgungen in den ursprünglichen Heimatländern, Irak und Syrien, die verstorbenen Angehörigen nicht ohne Weiteres dorthin überführt und bestattet werden können. Im letzten Jahr bestand zeitweise auch bei Angehörigen die Befürchtung, während der Coronapandemie möglicherweise keine kurzfristigen Überführungen mehr vornehmen lassen zu können. Dieses hat den Wunsch nach einem eigenen Grabfeld in der Nähe des aktuellen Wohnortes zusätzlich verstärkt.

Das nächstgelegene größere jesisches Grabfeld befindet sich in Hannover und ist damit relativ weit entfernt für die in der Freien Hansestadt Bremen wohnenden Angehörigen der verstorbenen Jesiden. Aufgrund des dargestellten Bedarfs hat der Umweltbetrieb Bremen das Anliegen zur Schaffung eines eigenen Grabfeldes kurzfristig in die Planung aufgenommen.

Zu Frage 2: Entsprechende Gespräche mit der Vertretung der jesischen Gemeinde wurden im letzten Herbst und Winter geführt, um die religiösen Anforderungen an das Grabfeld sowie die prognostizierte Anzahl der benötigten Gräber zu klären. Es wurde dann in einvernehmlicher Abstimmung zwischen der Vertretung der jesischen Gemeinde, den zuständigen senatorischen Behörden und dem Umweltbetrieb Bremen ein Grabfeld auf dem kommunalen Friedhof Aumund angeboten und von der jesischen Glaubensgemeinschaft ausgewählt.

Zu Frage 3: Die Nutzung ist seit dem 3. November 2020 durch die jesische Gemeinde möglich.

Anfrage 8: Fritz-Piaskowski-Bad zukunftssicher erneuern

Anfrage der Abgeordneten Maja Tegeler, Cindi Tuncel, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 24.02.21

Wir fragen den Senat:

1. Welche Umbaumaßnahmen sind bisher geplant, um im Fritz-Piaskowski-Bad den Charakter einer Sportstätte und einer Freizeiteinrichtung zu erhalten?
2. Welche Kosten sind dafür veranschlagt?
3. Wann wird der Umbau voraussichtlich abgeschlossen sein?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport beauftragt, die weiteren Planungen zur Erstellung der Entscheidungsunterlage Bau für die Sanierung des Freizeitbad Vegesack Fritz-Piaskowski voranzutreiben. Eine Befassung des Senats mit diesen Planungen steht aktuell noch aus. Der Beirat Vegesack hat in seiner Sitzung am 15. März 2021 mögliche Planungsvarianten für einen Teilneubau erörtert.

Zu Frage 2: Derzeit können zu den Kosten noch keine validen Aussagen getroffen werden, da sich das Vorhaben noch im Planungsstadium befindet. Entsprechend des Senatsbeschlusses vom 23. April 2019 wird gegenwärtig die Entscheidungsunterlage Bau erarbeitet, aus der sich die weitere Kalkulation der Sanierungskosten ergeben wird.

Zu Frage 3: Der Abschluss der Umbauarbeiten ist - aufgrund des noch nicht erfolgten Umsetzungsbeschlusses sowie Baubeginns - derzeit nicht absehbar.

Anfrage 10: Antirassismus und Sensibilisierung für Benachteiligung und Diskriminierung in der juristischen Aus- und Weiterbildung

Anfrage der Abgeordneten Ralf Schumann, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 22.02.21

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit wird das Thema Antirassismus und die dafür erforderliche Sensibilisierung in der juristischen Ausbildung insbesondere im Curriculum des Studiums der Rechtswissenschaft, verpflichtend, abgebildet?
2. Inwieweit wird das Thema Antirassismus und die dafür erforderliche Sensibilisierung in der praktischen Ausbildung insbesondere im Vorbereitungsdienst für Richter:innen und Staatsanwält:innen, verpflichtend, abgebildet?
3. Inwieweit wird das Thema Antirassismus und die dafür erforderliche Sensibilisierung in den angebotenen fort- und weiterbildenden Qualifizierungsmaßnahmen für alle Mitarbeiter:innen im Geschäftsbereich Justiz und Verfassung, verpflichtend, abgebildet?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Der im Artikel 3 des Grundgesetzes formulierte Anspruch des gegenseitigen Respekts und einer

antirassistischen Haltung ist selbstverständlicher Leitsatz für die Ausbildung von Juristinnen und Juristen. Dementsprechend wird er auch in allen Lehrveranstaltungen des Fachbereichs 6 an der Universität Bremen gelebt. Gleichzeitig ist die Bekämpfung von Rassismus vielfach Gegenstand der Lehre im Pflichtbereich, insbesondere mit Blick auf rechtliche Diskriminierungsverbote. Das betrifft zahlreiche Lehrveranstaltungen in unterschiedlichen Studienabschnitten. Im Vordergrund steht die Bekämpfung von Rassismus im Bereich der Grundrechte, die zentral im 2. Fachsemester im Modul Verfassungsrecht II behandelt werden, sowie im Diskriminierungsschutzrecht. Die völkerrechtlichen Grundlagen des Kampfes gegen Rassismus, insbesondere die Antirassismus-Konvention der UN, sind zudem Gegenstand des im 4. Fachsemester vorgesehenen Moduls Verfassungsrecht III sowie des Schwerpunktbereichs „Grundlagen des Rechts“.

Grundsätzlich werden Fragen zum Themenkomplex, Anti-, Rassismus in den Lehrveranstaltungen aus unterschiedlicher Perspektive aufgegriffen, sowohl im Pflicht-, als auch im Wahlpflichtbereich. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Lehrenden solche Unterrichtsgegenstände im Rahmen ihrer Lehrfreiheit vielfach nutzen, um die gesellschaftlichen Hintergründe der entsprechenden Normen aufzuzeigen und so die Relevanz der Auseinandersetzung mit rassistischen Diskriminierungen zu vermitteln.

Zu Frage 2: Die personelle Zusammensetzung der Referendarsjahrgänge sind im Regelfall Spiegelbild der Zusammensetzung der bremischen Stadtgesellschaft, allerdings perpetuieren sich naturgemäß soziale Schranken des Erwerbs von Schulabschlüssen und des Hochschulzugangs, da das Referendariat nach Abschluss einer universitären Ausbildung erfolgt. Dieser defizitären sozialen Diversität ist sich der Senat bewusst, so dass die vorgeschilderten Instrumente der universitären Ausbildung auch in der praktischen Juristenausbildung fortgeführt werden. Dieses findet insbesondere bei den praxisbegleitenden Ausbildungslehrgängen der Referendare am Beispiel des AGG, Zivilrecht, und dem Tatbestand der Volksverhetzung, Strafrecht, statt.

Zu Frage 3: In allen Ausbildungsbereichen, Rechtspflegestudium, Gerichtsvollzieherausbildung, Wachtmeisterausbildung, Justizvollzugsausbildung, ist das Thema Antirassismus und die dafür erforderliche Sensibilisierung der Beschäftigten Ausbildungsinhalt in den Fächern „Sozialwissenschaften“ beziehungsweise dem Lehrgebiet „interkulturelle Kompetenz“.

Für Proberichterinnen und Proberichter ist die Teilnahme an mehrtägigen Fachtagungen des „Nordverbundes“ verpflichtend, das diesjährige Angebot beinhaltet:

- Tagung „Richterliches und staatsanwaltschaftliches Selbstverständnis – Justizvergangenheit, Ethik und Dienstrecht
- Tagung „Das strafrichterliche Dezernat“ mit Themenbezug zu „Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“

Gleichfalls grundsätzlich verpflichtend ist die Teilnahme am bremischen Fortbildungs-programm für Assessorinnen und Assessoren, mit folgenden diesjährigen Angeboten:

- Einführungsvortrag zum Thema „Diversity und Wahrnehmungsprozesse im Kontext der Rechtsprechung
- Bremischen NS-Justizgeschichte mit anschließender Diskussion
- Studienfahrt zur Gedenkstätte Bergen-Belsen

Daneben stehen diverse weitere Fortbildungen rund um das Themenfeld Rassismus in der Deutschen Richterakademie und im Rahmen der Fortbildungskooperation mit Niedersachsen zur Verfügung.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung plant für September einen „Fachtag der Justiz zum Themenfeld Rassismus und politisch motivierte Straftaten“ zur Information und Sensibilisierung aller in der Justiz Beschäftigten mit unterschiedlichen Expertenvorträgen.

Anfrage 11: Entwicklung des Polizeigewahrsams

Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 22. Februar 2021

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurden Verdächtige in den letzten fünf Jahren in Gewahrsam genommen, wie lange dauerte die Ingewahrsamnahme durchschnittlich und wie häufig blieben Verdächtige über Nacht in Gewahrsam, bitte nach Jahren und Stadtgemeinden aufschlüsseln?
2. Wie häufig wurden Beschwerden gegen die Ingewahrsamnahme eingereicht und/o-der Widerspruch gegen einzelne Maßnahmen in Gewahrsam eingelegt, bitte nach Jahren und Stadtgemeinden aufschlüsseln?

3. Welcher Anteil der Verfahren, zu denen Verdächtige innerhalb der Frist zum Ende des folgenden Tages der Ingewahrsamnahme wieder entlassen wurden, wurde in den vergangenen fünf Jahren eingestellt, bitte nach Jahren differenzieren?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremen wurden im Jahr 2016 7 943 Personen nach dem Bremischen Polizeigesetz und nach der Strafprozessordnung in Gewahrsam genommen, davon blieben 1 890 Personen über Nacht in Gewahrsam.

Im Jahr 2017 waren es 7 352 Personen, davon 1 933 über Nacht.

Im Jahr 2018 waren es 6 478 Personen, davon 1 715 über Nacht.

Im Jahr 2019 waren es 6 832 Personen, davon 1 674 über Nacht.

Im Jahr 2020 waren es 5 473 Personen, davon 1 283 über Nacht.

Die Daten der Polizei Bremen beinhalten anders als die Zahlen der Ortpolizeibehörde Bremerhaven freiheitsentziehende Maßnahmen bereits von kurzer Dauer von wenigen Minuten wie zum Beispiel aufgrund eines kurzzeitiges Festhaltens zwecks einer Identitätsfeststellung. Die Polizei Bremen kann technisch nicht nach Fällen der nur kurzfristigen Ingewahrsamnahme und der Verbringung in Gewahrsamszellen unterscheiden. Unter Zugrundelegung von circa 34 000 betroffenen Fällen wäre zur genaueren Beantwortung der Frage zur Anzahl der Fälle und zur Frage zur Durchschnittsdauer eine Polizeikraft circa 142 Arbeitstage für diese Aufgabe freizustellen. Dieser Aufwand ist unverhältnismäßig. Eine stichprobenartige Erfassung führt ebenfalls nicht weiter, da hiermit nicht die genaue Anzahl der Ingewahrsamnahmen und somit auch nicht – auch nicht näherungsweise – die durchschnittliche Verweildauer ermittelt werden kann.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden im Jahr 2016 912 Personen nach dem Bremischen Polizeigesetz und nach der Strafprozessordnung in Gewahrsam genommen, davon blieben 348 Personen über Nacht in Gewahrsam.

Im Jahr 2017 waren es 898 Personen, davon 361 über Nacht.

Im Jahr 2018 waren es 887 Personen, davon 360 über Nacht.

Im Jahr 2019 waren es 767 Personen, davon 306 über Nacht.

Im Jahr 2020 waren es 710 Personen, davon 264 über Nacht.

Die durchschnittliche Dauer der Ingewahrsamnahme in der Stadtgemeinde Bremerhaven lag bei circa sieben Stunden.

Zu Frage 2: Bei dem Beschwerdemanagement der Polizei Bremen und der Abteilung interne Ermittlungen des Senators für Inneres wurden

im Jahr 2016 sechs Beschwerden geprüft.

Im Jahr 2017 waren es vier.

Im Jahr 2018 waren es sechs.

Im Jahr 2019 und im Jahr 2020 waren es jeweils zehn.

Nach Auskunft der Ortpolizeibehörde Bremerhaven war dort nur im Jahr 2017 eine Beschwerde gegen eine Ingewahrsamnahme zu verzeichnen.

Zu Frage 3: Die Polizeien der Freien Hansestadt Bremen können diese Frage nicht abschließend beantworten, da dort nicht für jeden Fall bekannt ist, ob das zu Grunde liegende Verfahren eingestellt wurde. Die vollständigen Daten liegen nur der Staatsanwaltschaft vor.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung teilt in diesem Zusammenhang mit, dass die Zahlen nur durch eine händische Auswertung zusammengestellt werden können. Hierzu müssten alle Verfahren, in denen eine vorläufige Festnahme erfolgt ist, einzeln herausgesucht und auf die jeweilige Art der Erledigung hin überprüft werden. Eine Beantwortung der Frage kann daher mit vertretbarem Aufwand nicht erfolgen.

Anfrage 20: Entwicklung der Waffenberechtigungen im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 11. März 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Bürger:innen besitzen einen kleinen Waffenschein oder eine Waffenbesitzkarte, bitte nach Stadtgemeinden aufschlüsseln, und wie hat sich diese Zahl in den letzten drei Jahren entwickelt?

2. Wie häufig wurden in den letzten drei Jahren Waffenbesitzkarten oder kleine Waffenscheine verweigert beziehungsweise entzogen?

3. Welche Daten werden im Rahmen eines Antrags der Waffenbesitzkarte durch das Ordnungsamt erhoben und werden diese Daten durch dritte Behörden verarbeitet?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: In der Stadtgemeinde Bremen gab es im Jahr 2018 insgesamt 2 193 kleine Waffenscheine und 3 657 Waffenbesitzkarten.

Im Jahr 2019 gab es 2 196 kleine Waffenscheine und 3 353 Waffenbesitzkarten.

2020 waren es insgesamt 2237 kleine Waffenscheine und insgesamt 3337 Waffenbesitzkarten.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven gab es 2018 insgesamt 765 kleine Waffenscheine und 2029 Waffenbesitzkarten.

2019 waren es 832 kleine Waffenscheine und 2 085 Waffenbesitzkarten.

Im Jahr 2020 dann 885 kleine Waffenscheine und insgesamt 2138 Waffenbesitzkarten.

Im Land Bremen ist danach ein leichter Anstieg der Anzahl der kleinen Waffenscheine festzustellen. Die Anzahl der Waffenbesitzkarten ist in der Stadtgemeinde Bremen stark rückläufig, in der Stadtgemeinde Bremerhaven leicht zunehmend.

Zu Frage 2: In den Jahren 2018, 2019 und 2020 wurden in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt 114 Widerrufe und Ablehnungen von kleinen Waffenscheinen oder Waffenbesitzkarten vorgenommen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven gab es in dem gleichen Zeitraum 16 Widerrufe und Ablehnungen von kleinen Waffenscheinen oder Waffenbesitzkarten.

Zu Frage 3: Es werden im Rahmen eines Antrags die Personen- und Meldedaten sowie der Bedürfnisnachweis, zum Beispiel Jagdschein, und der Sachkundenachweis der antragstellenden Person von den Waffenbehörden erhoben. Im Rahmen der weiteren Prüfung kommt es zur Verarbeitung der Personen- und Meldedaten beim Einwohnermeldeamt, EMA, dem Bundesverwaltungsamt, BVA, und dem Nationalen Waffenregister, NWR, sowie bei den stets angefragten Polizeidienststellen, dem Landesamt für Verfassungsschutz, LfV, dem Bundeszentralregister, BZR, und dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, ZStV.